



# Herdebuchreglement der Genossenschaft Holstein Switzerland

<b>1</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>4</b>
1.1	Geltungsbereich	4
1.2	Ziel und Zweck	4
1.3	Rechtsgrundlagen	4
1.4	Internationale Normen	4
1.5	Weiterführende Dokumente	4
<b>2</b>	<b>Begriffsbestimmung</b>	<b>5</b>
2.1	Züchter	5
2.2	Tierhalter (Standortbetrieb)	5
2.3	Eigentümer	5
2.4	Präfix (Herdennamen)	5
2.5	Name des Tieres	5
<b>3</b>	<b>Organisation</b>	<b>6</b>
3.1	Organisation	6
3.2	Zuchtverein / Zuchtgenossenschaft	6
3.3	Mitgliedschaft	6
3.4	Zugriffsrecht	6
<b>4</b>	<b>Identifikation</b>	<b>7</b>
4.1	Vollständige Markierung	7
4.2	Meldung an TVD	7
<b>5</b>	<b>Rassen und Zuchtziele</b>	<b>7</b>
5.1	Rasse	7
5.2	Rassencode und Herdebuchstufen	7
5.3	Zuchtziele	7
<b>6</b>	<b>Zuchtdaten</b>	<b>8</b>
6.1	Grundsatz	8
6.2	Besamungen	8
6.3	Belegungen	8
6.4	Embryotransfert (ET)	8
6.5	Aufbewahrungspflicht	8
6.6	Missbildungen, Erbfehler	8

6.7	Genetische Marker .....	9
6.8	Milchleistungsprüfung .....	9
6.9	Melkbarkeitsprüfung.....	9
6.10	Erfassung von Gesundheitsdaten .....	9
6.11	Lineare Beschreibung und Einstufung (LBE) .....	9
6.12	Abstammungskontrollen.....	9
6.13	Übernahme der Daten.....	10
<b>7</b>	<b>Herdebuchdokumente.....</b>	<b>10</b>
7.1	Besamungsausweis .....	10
7.2	Tierzuchtbescheinigung .....	10
7.3	Leistungszertifikat.....	10
<b>8</b>	<b>Herdebuchaufnahme.....</b>	<b>10</b>
8.1	Allgemeines.....	10
8.2	Rasse, Blutanteil.....	10
8.3	Zuchtanerkennung der männlichen Tiere .....	11
8.4	Auszeichnungen .....	11
<b>9</b>	<b>Tarife .....</b>	<b>11</b>
9.1	Zuständigkeit.....	11
<b>9.2</b>	<b>Zahlungsrückstände.....</b>	<b>11</b>
<b>10</b>	<b>Sanktionen .....</b>	<b>11</b>
10.1	Untersuchung .....	11
10.2	Anwendungsbereich .....	11
10.3	Sanktionen .....	12
10.4	Verfahrenskosten, Benachrichtigung .....	12
10.5	Gegenseitige Meldepflicht der Zuchtorganisationen .....	12
10.6	Beschwerderecht.....	12
10.7	Zivil- und Strafrecht .....	12
<b>11</b>	<b>Aenderungsprotokoll .....</b>	<b>13</b>
<b>12</b>	<b>Schlussbestimmungen .....</b>	<b>13</b>
12.1	Inkrafttreten.....	13
12.2	Veröffentlichungen.....	13
12.3	Aenderungen.....	13
<b>13</b>	<b>Anhänge neu.....</b>	<b>Erreur ! Signet non défini.</b>



# 1 Anhängeliste

1. Definition der Rassecodes und Herdebuchstufen
2. Zuchtanerkennung Stiere
3. Auszeichnungen
4. Zuchtziel der Rasse Holstein
5. Abkürzungsverzeichnis



## 2 Allgemeine Bestimmungen

In diesem Dokument gilt die männliche Schriftform als Erleichterung vom Text und gilt sowohl für Frauen wie für Männer, ohne Gender-Diskriminierung.

### 2.1 Geltungsbereich

Dieses Reglement gilt für die bei der Genossenschaft Holstein Switzerland (nachfolgend "die Genossenschaft") angeschlossenen Mitglieder.

### 2.2 Ziel und Zweck

Die Genossenschaft regelt mit den vorliegenden Bestimmungen die Erfassung, den Austausch sowie die Zertifizierung von Abstammungen und weiteren tierzüchterischen Informationen im Herdebuch. Die Genossenschaft ist gemäss den Vorgaben des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) eine anerkannte Zuchtorganisation.

### 2.3 Rechtsgrundlagen

<sup>1</sup> Das Reglement stützt sich auf:

- Landwirtschaftsgesetz (SR 910.1)
- Verordnung über die Tierzucht (SR 916.310)
- Verordnung über die Tierverkehrs-Datenbank (SR 916.404)
- Tierseuchenverordnung (SR 916.401)
- Tierschutzverordnung (SR 455.1)
- Datenschutz-Verordnung (SR 235.11)
- Technische Weisung des BLV über die Kennzeichnung von Klautieren
- Statuten der Genossenschaft

<sup>2</sup> Die gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Weisungen des Bundes im tierzüchterischen und seuchenpolizeilichen Bereich sowie die übrigen Reglemente und Ausführungsbestimmungen von der Genossenschaft bleiben vorbehalten.

### 2.4 Internationale Normen

Um die internationale Anerkennung des Herdebuchs zu gewährleisten und den Daten- und Tieraustausch zu vereinfachen, berücksichtigt dieses Reglement die jeweils gültigen internationalen Normen. Dies gilt insbesondere für die Bestimmungen der Europäischen Holstein und Red Holstein-Vereinigung (EHRC), des Welt Holstein Friesian Verbandes (WHFF) sowie das internationale Abkommen über die Durchführung von Leistungsprüfungen des Internationalen Komitees für Leistungsprüfungen in der Tierproduktion (ICAR) sowie die Beschlüsse und Richtlinien der Europäischen Union.

### 2.5 Weiterführende Dokumente

- Reglement ASR für Abstammungskontrollen
- Reglement ASR für die Durchführung von Leistungsprüfungen beim Rind in der Schweiz
- Reglement über die lineare Beschreibung und Einstufung



### **3 Begriffsbestimmung**

#### **3.1 Züchter**

Ein Züchter ist eine natürliche oder juristische Person, die Rinder züchtet. Er entscheidet über die geeigneten Paarungen für seine Tiere.

#### **3.2 Tierhalter (Standortbetrieb)**

Der Tierhalter ist eine natürliche oder juristische Person, eine Personengesellschaft oder eine öffentlich-rechtliche Einrichtung, die eine Zuchteinheit auf eigene Rechnung und auf eigenes Risiko betreibt.

#### **3.3 Eigentümer**

Standardmässig ist der Eigentümer des Tieres der Betreiber des TVD-Standorts oder des TVD-Stammbetriebs. Bei Tieren, die im Besitz einer abweichenden Person sind, kann diese Person auf Antrag als Eigentümer registriert werden.

#### **3.4 Präfix (Herdennamen)**

<sup>1</sup> Die Züchter haben die Möglichkeit, beim Herdebuch ein Zuchtpräfix registrieren zu lassen. Das Präfix dient als eindeutiges Unterscheidungsmerkmal. Der Herdebuchdienst prüft vor der Registrierung, ob das gewünschte Präfix bereits einem anderen Züchter zugeordnet ist. Nach der Zuweisung an ein Tier gilt das Präfix als endgültig. Präfixe ausländischer Tiere werden, vorbehaltlich der Regelungen unter Absatz 2, vollständig übernommen.

<sup>2</sup> Ein Präfix darf maximal 12 Zeichen umfassen, einschliesslich eventueller Leer- oder Sonderzeichen. Die Genossenschaft behält sich das Recht vor, ein Präfix abzulehnen, wenn es einem bereits bestehenden Präfix zu stark ähnelt oder Verwechslungen hervorrufen könnte.

<sup>3</sup> Für die Vergabe eines Zuchtpräfixes ist der Züchter eines Tieres der Eigentümer der Mutter des Tieres zum Zeitpunkt der Besamung oder der Anpaarung.

#### **3.5 Name des Tieres**

<sup>1</sup> Der Kurzname eines Tieres entspricht den ersten zehn Zeichen des Namens, wie er in der Geburtsmeldung durch den Tierhalter in der TVD angegeben wurde. Eine Änderung des Kurznamens ist auf Antrag bei der zuständigen Stelle möglich.

<sup>2</sup> Der vollständige Name eines weiblichen Tieres besteht aus dem Präfix (wenn vorhanden), dem Kurznamen des Vaters und dem Kurznamen des Tieres zusammen. Der vollständige Name eines männlichen Tieres setzt sich aus dem Präfix (wenn vorhanden) und dem Kurznamen des Tieres zusammen.



## **4 Organisation**

### **4.1 Organisation**

<sup>1</sup> Das Herdebuch wird zentral durch die Genossenschaft geführt. Die administrativen Aufgaben liegen in der Zuständigkeit der Herdebuchabteilung.

<sup>2</sup> Internes Aufsichtsorgan ist der Leitende Ausschuss der Genossenschaft.

### **4.2 Zuchtverein / Zuchtgenossenschaft**

<sup>1</sup> Die Betriebe sind in regionalen Viehzuchtvereinen beziehungsweise Viehzuchtgenossenschaften zusammengeschlossen.

<sup>2</sup> Die Genossenschaft steht der Viehzuchtvereinen/-Genossenschaften beratend zur Seite, insbesondere bei Gründung, Fusion und Auflösung von Viehzuchtgenossenschaften oder Zuchtvereinen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Statuten der Genossenschaft sowie allfällige kantonale Vorschriften.

### **4.3 Mitgliedschaft**

Wer die Ziele der Genossenschaft teilt und ihre Dienstleistungen in Anspruch nehmen möchte, kann bei der Viehzuchtgenossenschaft oder dem Viehzuchtverein seiner Region eine Mitgliedschaft beantragen. Die Genossenschaft erkennt sowohl Einzelpersonen als auch Vereine, beispielsweise Betriebsgemeinschaften, als Mitglieder an. Interessierte können zudem direkt bei der Genossenschaft eine Einzelmitgliedschaft beantragen. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft durch die Genossenschaft, den Verband oder den Verein ist nur aus zwingenden objektiven Gründen zulässig. Die Mitgliedschaft tritt nach Zuteilung einer Betriebsnummer durch die Herdebuchstelle in Kraft. Das neue Mitglied erhält eine Kopie der Statuten der Genossenschaft, des vorliegenden Reglements sowie des Reglements für die Durchführung von Leistungsprüfungen beim Rind in der Schweiz und bestätigt, diese Bestimmungen zur Kenntnis genommen zu haben und ihnen zuzustimmen.

### **4.4 Zugriffsrecht**

<sup>1</sup> Durch die Mitgliedschaft in der Genossenschaft, einer angeschlossenen Viehzuchtgenossenschaft oder einem angeschlossenen Zuchtverein ermächtigt der Tierhalter die Genossenschaft ausdrücklich, auf die Daten seines Betriebs und seiner Tiere zuzugreifen.

<sup>2</sup> Die Genossenschaft kann phänotypische und genetische Daten zu Bewertungs- und Entwicklungszwecken an Dritte weitergeben, einschliesslich der Weitergabe von Informationen über Tiere mit Klonen im Stammbaum an QM Schweizer Fleisch. Dabei hält sie sich an die Grundsätze der Charta zur Digitalisierung in der Landwirtschaft.



## **5 Identifikation**

### **5.1 Vollständige Markierung**

Der ganze Rindviehbestand eines Betriebs muss gemäss der TVD-Verordnung markiert und identifizierbar sein.

### **5.2 Meldung an TVD**

Der Tierhalter füllt die Geburtsmeldung sowie alle Zu- und Abgangsmeldungen der TVD vollständig aus, einschliesslich der Daten, die den Mitgliedern einer Zuchtorganisation vorbehalten sind, und zwar gemäss den Vorgaben der TVD.

## **6 Rassen und Zuchtziele**

### **6.1 Rasse**

<sup>1</sup> Die Genossenschaft führt ein Herdebuch für die Milchviehrasse Holstein (Red Holstein RH und Holstein HO)

<sup>2</sup> Tiere anderer Rindviehrassen, die auf Herdebuchbetrieben von der Genossenschaft stehen, werden im Herdebuch vermerkt, gelten aber nicht als Herdebuchtiere.

### **6.2 Rassencode und Herdebuchstufen**

<sup>1</sup> Die Kennzeichnung der Tiere erfolgt über einen Rassecode. Die Definitionen der Rassencodes sind im Anhang 1 aufgeführt.

<sup>2</sup> Das Herdebuch unterscheidet vier Herdebuchstufen: A (HB-A), B (HB-B), C (HB-C) und 0 (HB-0). Die Kriterien für die Zugehörigkeit zu Herdebuchstufen sind im Anhang 1 definiert.

### **6.3 Zuchtziele**

Die Zuchtziele werden von der Genossenschaft festgelegt und sind im Anhang 4 festgehalten.



## 7 Zuchtdaten

### 7.1 Grundsatz

<sup>1</sup> Die Herdebuchstelle anerkennt die übermittelten Daten, sofern folgende Anforderungen erfüllt sind:

- Die Besamungsorganisationen besitzen eine kantonale Bewilligung gem. TSV, Art. 51;
- Die Eigenbestandsbesamer und die freien Besamer besitzen eine kantonale Bewilligung gem. TSV, Art. 51a und 53;

<sup>2</sup> Falls eine oder mehrere Anforderungen nicht erfüllt sind oder falls die übermittelten Daten nicht dem Qualitätsstandard des Herdebuchs entsprechen, kann die Herdebuchstelle jederzeit die Anerkennung der Informationen verweigern. Die betroffenen Organisationen, Züchter oder Besamer werden schriftlich benachrichtigt.

### 7.2 Besamungen

Die für die Besamung zuständige Person übermittelt die Besamungsdaten elektronisch oder schriftlich direkt an die Genossenschaft oder eine künstliche Besamungsorganisation (KBO). Für die Daten, welche an eine KBO gemeldet werden, ist diese letzte zuständig, die Besamungen gemäss der Datenaustauschnittstelle für Rinder in der Schweiz (Rinderschnittstelle Schweiz) an die Genossenschaft zu übermitteln.

### 7.3 Belegungen

Die Belegungen im Natursprung sind vom Stierhaltenden gemäss den Vorgaben der Genossenschaft schriftlich oder elektronisch zu übermitteln.

### 7.4 Embryotransfer (ET)

Jeder Embryotransfer muss von der ET-Organisation oder dem ET-Tierarzt gemäss den Vorgaben von der Genossenschaft gemeldet werden.

### 7.5 Aufbewahrungspflicht

<sup>1</sup> Tierlisten sowie Duplikate von Stallbüchlein und Transferprotokollen sind während drei Jahren aufzubewahren.

<sup>2</sup> Die Genossenschaft ist berechtigt, diese Dokumente während dieser Frist jederzeit anzufordern.

### 7.6 Missbildungen, Erbfehler

Bei Aborten, Totgeburten, Missbildungen oder Erbkrankheiten meldet der Tierhalter den Fall unmittelbar nach der Geburt der TVD.



### **7.7 Genetische Marker**

Die Genossenschaft weist alle wichtigen Informationen von Einzelgenanalysen der Tiere auf den offiziellen Zuchtdokumenten oder in anderen Herdebuchdokumenten aus.

### **7.8 Milchleistungsprüfung**

Die Genossenschaft ist verantwortlich für die Durchführung der Milchleistungsprüfungen in allen angeschlossenen Herdebuchbetrieben. Die Ergebnisse der Milchleistungsprüfung dienen der Zuchtwertschätzung und werden auf den Zuchtdokumenten ausgewiesen. Die Ausführungsbestimmungen sind im ASR-Reglement für die Durchführung von Leistungsprüfungen beim Rind in der Schweiz festgelegt.

### **7.9 Melkbarkeitsprüfung**

Zur Förderung der Melkbarkeit der Kühe anerkennt die Genossenschaft die von der Genossenschaft swissherdbook als freiwillige Dienstleistung vorgeschlagene Melkbarkeitsprüfung. Die Resultate der Melkbarkeitsprüfung werden auf den Zuchtdokumenten ausgewiesen. Die Ausführungsbestimmungen sind im entsprechenden Reglement der Genossenschaft swissherdbook festgelegt.

### **7.10 Erfassung von Gesundheitsdaten**

Die Erfassung von Gesundheitsdaten stellt die Basis für die Berechnung von Gesundheitszuchtwerten, deren Einführung die Effektivität der Zucht nach Fitness- und Gesundheitsmerkmalen steigern kann.

### **7.11 Lineare Beschreibung und Einstufung (LBE)**

Die Lineare Beschreibung und Einstufung (LBE) dient der objektiven Beschreibung des Exterieurs der Kühe und Stiere. Die Ergebnisse der LBE werden auf den Zuchtdokumenten ausgewiesen und sie bilden die Grundlage für die Nachzuchtprüfung der Stiere. Die Durchführung der LBE erfolgt durch die Linear AG. Die genauen Ausführungsbestimmungen sind im Reglement über die lineare Beschreibung und Einstufung bei der Linear AG festgehalten.

### **7.12 Abstammungskontrollen**

Die Abstammungen werden von der Herdebuchabteilung nur dann registriert und bestätigt, wenn die Bedingungen des Reglements der Arbeitsgemeinschaft der Schweizerischen Rinderzüchter (ASR) für Abstammungskontrollen erfüllt sind.

### **7.13 SNP-Typisierungen**

Die Tiere können mittels einer Gewebe-, Haar- oder Samenprobe typisiert werden. Die SNP-Typisierungen werden von einem ICAR-anerkannten Labor nach einer wissenschaftlich fundierten und international anerkannten Methode durchgeführt, die auf der Analyse von Einzelnukleotid-Polymorphismen (SNP) basiert. Die angewendeten Verfahren entsprechen den jeweils gültigen Standards der genomischen Typisierung und gewährleisten eine hohe Genauigkeit sowie Reproduzierbarkeit der Ergebnisse.



## 7.14 Übernahme der Daten

<sup>1</sup> Die Genossenschaft übernimmt Daten anderer anerkannter schweizerischer oder ausländischer Zuchtorganisationen, sofern diese nach gleichwertigen Qualitätsstandards arbeiten.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen dieses Reglements gelten uneingeschränkt für Tiere, die in einem anderen anerkannten Herdebuch eingetragen sind, sowie für Tiere, die aus importiertem Samen oder aus importierten Embryonen hervorgegangen sind.

## 8 Herdebuchdokumente

### 8.1 Besamungsausweis

Nach dem fünften Trächtigkeitsmonat wird ein Besamungs- oder Belegungsausweis zuhanden des Besitzers des Tieres ausgestellt.

### 8.2 Tierzuchtbescheinigung

<sup>1</sup> Sofern der Tierhalter auf der Geburtsmeldung keinen gegenteiligen Antrag gestellt hat, wird für jedes Tier nach Registrierung der Geburtsmeldung eine Tierzuchtbescheinigung ausgestellt. Diese enthält Angaben zum Züchter, zur Identität, zum Geburtsdatum, zur Rasse sowie zur Abstammung über zwei Generationen.

<sup>2</sup> Die Tierzuchtbescheinigung entspricht den geltenden EU-Bestimmungen für den Export.

### 8.3 Leistungszertifikat

Mit dem QR-Code auf der Tierzuchtbescheinigung können jederzeit die aktuellen tierzüchterischen Informationen zum Tier auf der Website der Genossenschaft abgerufen werden.

## 9 Herdebuchaufnahme

### 9.1 Allgemeines

Die Angabe der Rasse oder HB-Stufe ist integraler Bestandteil der Tierzuchtbescheinigung.

### 9.2 Rasse, Blutanteil

Gemäss den europäischen Bestimmungen gilt ein Tier mit zwei registrierten Vorfargenerationen ( $\geq 87.5\%$  Blutanteil) als Rassentier. Es hat Anspruch auf die Bezeichnung «reinrassig», wenn der Blutanteil mindestens  $98.5\%$  beträgt. Bei Tieren, welche diese Anforderungen nicht erfüllen, wird der Blutanteil in Prozent auf dem Leistungszertifikat ausgewiesen.



### **9.3 Zuchtanerkennung der männlichen Tiere**

Um zur Zucht zugelassen zu werden, müssen die männlichen Tiere die in Anhang 2 aufgeführten rassespezifischen Anforderungen erfüllen.

### **9.4 Auszeichnungen**

Besondere Leistungen, die sich über einen längeren Zeitraum oder durch die Qualität der Nachkommen bewährt haben, werden gemäss Anhang 3 ausgezeichnet.

## **10 Tarife**

### **10.1 Zuständigkeit**

Die Tarife für die verschiedenen Dienstleistungen und Dokumente des Herdebuches werden von der Genossenschaft festgelegt. Sie können jederzeit und ohne Vorankündigung geändert werden, falls die Umstände dies erfordern.

### **10.2 Zahlungsrückstände**

Bei Zahlungsrückständen kann die Genossenschaft nach vorheriger Mahnung die Dienstleistungen und den Versand von Dokumenten aussetzen. Das ordentliche Betreibungsverfahren bleibt vorbehalten.

## **11 Sanktionen**

### **11.1 Untersuchung**

Besteht der Verdacht auf einen Verstoss gegen dieses Reglement oder gegen die Bestimmungen über die Durchführung der Milchleistungsprüfungen, der linearen Beschreibung und Einstufung sowie weiterer tierzüchterischer Kontrollen, informiert die Herdebuchstelle die Geschäftsleitung. Diese leitet eine Untersuchung ein.

Gestützt auf das Untersuchungsergebnis entscheidet die Geschäftsleitung in Zusammenarbeit mit der Herdebuchstelle über das weitere Vorgehen. Sie stellt das Verfahren ein, wenn kein Verstoss vorliegt oder dieser als geringfügig zu beurteilen ist. In Fällen eines geringfügigen Verstosses können die Untersuchungskosten der beschuldigten Person ganz oder teilweise auferlegt werden.

Liegt ein hinreichender Verdacht auf einen Verstoss vor, wird der Fall gemäss den Bestimmungen der Statuten oder des Organisationsreglements der Genossenschaft an die zuständige Instanz weitergeleitet.

### **11.2 Anwendungsbereich**

<sup>1</sup> Die Bestimmungen dieser Verordnung sowie der ihr gleichgestellten Erlasse gelten für alle natürlichen und juristischen Personen, die im Anwendungsbereich dieses



Reglements tätig sind. Dazu zählen insbesondere Züchter, Tierhalter, Besamungstechniker, Tierärzte, Mitarbeitende der Genossenschaft sowie weitere beteiligte Personen. Ebenso gelten sie für Organisationen, insbesondere für Besamungs- und Embryotransferorganisationen.

<sup>2</sup> Diese Bestimmungen gelten sowohl für die Daten der eigenen Tiere als auch für die Daten von Tieren Dritter.

### **11.3 Sanktionen**

Zusätzlich zu den im Organisationsreglement der Genossenschaft genannten Sanktionen können folgende Sanktionen einzeln oder kumulativ verhängt werden:

- Annullierung von Daten auf Herdebuchdokumenten;
- Annullierung von Herdebuchdokumenten;
- Annullierung von Besamungs- oder ET-Daten;
- Vorübergehender oder endgültiger Entzug der Anerkennung als zur Übermittlung von Besamungs- oder Embryotransferdaten berechtigte Person oder Organisation;
- Vorläufige Suspendierung oder Kündigung des Arbeitsvertrags für einen Mitarbeitenden der Genossenschaft;
- Ausschluss als Mitglied aus der Genossenschaft für die Dauer bis zu 10 Jahren.

### **11.4 Verfahrenskosten, Benachrichtigung**

Die durch Untersuchungen, Fehlerkorrekturen, anderer Massnahmen jeglicher Art sowie Sanktionen gemäss Art. 10.3 entstandenen Kosten sind von den fehlbaren Personen zu tragen.

Massnahmen gemäss werden mit eingeschriebenem Brief eröffnet. Nach Ablauf einer allfälligen Abholfrist am Postschalter gilt das Schreiben als erhalten.

### **11.5 Gegenseitige Meldepflicht der Zuchtorganisationen**

<sup>1</sup> Die Zuchtorganisationen sind verpflichtet, die gestützt auf dieses Reglement verhängten Sanktionen der ASR sowie den übrigen Zuchtorganisationen zu melden.

<sup>2</sup> Die von einer Zuchtorganisation verhängten Sanktionen sind von den übrigen Zuchtorganisationen anzuerkennen und zu übernehmen.

### **11.6 Beschwerderecht**

<sup>1</sup> Gegen die Massnahmen gemäss Art. 10.3. kann Beschwerde erhoben werden. Der Einspruch hat, versehen mit einer Begründung und Beweismitteln, innert 30 Tagen nach Empfang des Entscheides per eingeschriebenen Brief zu erfolgen.

<sup>2</sup> Beschwerdeinstanz für Massnahmen gemäss Art. 10.3 ist die Rekurskommission.

### **11.7 Zivil- und Strafrecht**

Die Bestimmungen des Zivil- und Strafrechtes, insbesondere jene des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 1998, bleiben vorbehalten. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Genossenschaft.



## 12 Aenderungsprotokoll

01.07.2026: Totalrevision des Herdebuchreglements von Holstein Switzerland

## 13 Schlussbestimmungen

### 13.1 Inkrafttreten

Die Änderungen dieses Reglements wurden am 16. April 2026 vom Vorstand von Holstein Switzerland genehmigt und treten per 1. Juli 2026 in Kraft. Dieses neue Reglement ersetzt sämtliche früheren Ausgaben.

### 13.2 Veröffentlichungen

Das vorliegende Reglement ist auf der Internetseite der Genossenschaft publiziert. Die Mitglieder der Genossenschaft werden über die Änderungen über die üblichen Kommunikationskanäle informiert.

### 13.3 Aenderungen

Der Vorstand von der Genossenschaft kann jederzeit Änderungen und Ergänzungen im vorliegenden Reglement vornehmen. Die Änderungen treten mit ihrer Bekanntgabe an die Mitglieder der Genossenschaft in Kraft. Vorbehalten bleibt die periodische Überarbeitung der Anhänge durch den Vorstand beziehungsweise die zuständigen Ressorts.

**Holstein Switzerland**

Nicolas Jotterand  
Präsident

Michel Geinoz  
Direktor